

11/SN-356/ME von 10

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1197/3/1994

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Tel Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf einer Europawahlordnung und eines Europa-
Wählerevidenzgesetzes; Stellungnahme

Dr. Ulrich Karott

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 58 -GE/19
Datum: 25. OKT. 1994
Verteilt 27. Okt. 1994 Kra

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Europawahlordnung und eines Europa-Wählerevidenzgesetzes, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 21. Oktober 1994
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor i.V.:
DDr. Anderwald eh.

F.d.R.d.A.

Debernig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1197/3/1994

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Tel Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf einer Europawahlordnung und eines
Europa-Wählerevidenzgesetzes; Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 WIEN

Zu dem mit Schreiben vom 23. August 1994, Zl. 42.101/11-IV/6/94, zur Stellungnahme übermittelten Entwürfen eines Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung-EuWO) sowie eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz-EuWEG) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Grundsätzliche Bemerkungen:

1. Wie schon im Zusammenhang mit dem Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur Europäischen Union von Länderseite mit Nachdruck verlangt wurde, muß auch im Zusammenhang mit den gegenständlichen Gesetzentwürfen eine Unterteilung des Bundesgebietes in mehrere Wahlkreise gefordert werden, um sicherzustellen, daß die Repräsentanz im Europäischen Parlament auch auf die bundesstaatliche Struktur unserer Republik Rücksicht nimmt. Wenn in den Erläuterungen zum Entwurf einer Europawahlordnung darauf hingewiesen wird, daß "im Einklang mit der Richtlinie

93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 für die Wahl zum Europäischen Parlament vorgesehen ist, daß das Bundesgebiet einen einheitlichen Wahlkreis bildet", so wird damit unzutreffender Weise der Eindruck vermittelt, daß diese Richtlinie eine Unterteilung des Bundesgebietes in Wahlkreise untersagt. Dies trifft nicht zu.

2. In den Vorblättern zu den Erläuternden Bemerkungen zu den Gesetzentwürfen wird verabsäumt, neben den Kostenfolgen für den Bund auch die Kostenfolgen für Länder und Gemeinden zumindest ansatzweise offenzulegen. Der Hinweis in den Erläuterungen zum Europa-Wählerevidenzgesetz, daß Länder und Gemeinden die durch die Übermittlung der Daten der Europa-Wählerevidenz an den Bundesminister für Inneres verursachten Kosten ersetzt werden, erscheint vielmehr sogar irreführend, weil die Kosten der Länder und Gemeinden, die vom Bund nicht ersetzt werden, wesentlich höher sein werden, als jene Kosten, die dem Bund durch den Kostenersatz entstehen.

Zum Entwurf einer Europawahlordnung

Unbeschadet des grundsätzlichen Vorbringens zum gegenständlichen Gesetzentwurf, gibt die Vorlage Anlaß aus Gründen der besseren Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit, aber auch zur Vermeidung von überdimensionierten Rechtsvorschriften auf die im Entwurf vorgesehenen, teilweise wortgleichen Regelungen zum Nationalratswahlrecht zu verzichten und mit Verweisungen zu agieren.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes vorgebracht:

Zu § 3:

Aus Ländersicht muß eine Unterteilung des Bundesgebietes in Wahlkreise gefordert werden. Überdies stellt sich die Frage, warum im Abs. 3 für die Länder Niederösterreich und Vorarlberg der allgemein anerkannte Begriff "politischer Bezirk" in "Verwaltungsbezirk" abgewandelt wird. Auch die Sinnfälligkeit einer Zusammenfassung der Stimmbezirke in Regionalwahlkreise im Sinne der Anlage 1 zur Nationalratswahlordnung muß in Frage gestellt werden.

Zu § 11:

Die im Abs. 2 dem sonstigen Wahlrecht nachgebildete Vorschrift, daß für die Erstellung des Wählerverzeichnisses das Muster in Anlage 1 zu verwenden ist, be-

rücksichtigt den Umstand, daß der Großteil der österreichischen Städte und Gemeinden ihre Wählerverzeichnisse automationsunterstützt herstellt in nicht ausreichendem Maß. Es darf angeregt werden, bei der Gestaltung der Wählerverzeichnisse die im Regelfall automationsunterstützte Herstellung auch bei der gesetzlichen Regelung zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Regelung läßt sogar Zweifel an der Zulässigkeit dieser Praxis entstehen.

Zu § 13:

Im Abs. 4 müßte richtigerweise auf § 12 Abs. 2 statt auf § 12 Abs. 6 verwiesen werden.

Zu § 14:

Die Sinnfälligkeit einer zwingenden Kundmachung in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern muß für das Wahlrecht insgesamt in Frage gestellt werden, nachdem wahrscheinlich in derartigen städtischen Ansiedlungen die Verkehrsinfrastruktur besser ausgestattet ist und damit die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse, verglichen mit ländlichen Gemeinen jedenfalls nicht erschwert ist. Die damit verbundenen Kostenfolgen sind auch beträchtlich.

Die in Abs. 2 ohne sachliche Begründung eröffnete Möglichkeit für die zuständige Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statut für den Landeshauptmann, solche Kundmachungen auch in anderen Gemeinden anzuordnen, läßt außerdem jegliche auf Grund des Legalitätsgebotes notwendige sachliche Determinante vermissen, die eine derartige Anordnung rechtfertigen würde.

Zu § 30:

Die Festlegung der erforderlichen Zahl von Unterstützungserklärungen für Wahlvorschläge mit 2.600 Personen, die, wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist, jener Summe entspricht, die sich aus einer Aufsummierung der für eine bundesweite Kandidatur bei Nationalratswahlen notwendigen Unterstützungserklärungen ergibt, erscheint zu hoch gegriffen; aus demokratiepolitischer Sicht, aber letztlich auch in Anbetracht des dadurch ausgelösten Verwaltungsaufwandes erscheint es rechtfertigbar, diese Zahl deutlich niedriger anzusetzen.

Eher mißverständlich erscheint weiters die Regelung, wonach ein Wahlvorschlag auch dann als solcher anerkannt wird, wenn er "von zwei von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament unterschrieben" ist. Es wird davon ausgegangen, daß dieses Recht nicht etwa potentiell zu entsendenden Abgeordneten zustehen sollte, sondern vielmehr nur konkret gewählten

Abgeordneten. Für die Einbringung eines Wahlvorschlages für die erstmalige Wahl von Vertretern Österreichs zum Europäischen Parlament würde es sich anbieten, eine allfällige diesbezügliche Übergangsregelung im § 89 vorzusehen.

Zu § 43:

Die Auffassung, daß es aus den Erfahrungen bei der Bundespräsidentenwahl 1992 und der EU-Volksabstimmung angezeigt ist, sämtliche Wahllokale für Wahlkartenwähler zugänglich zu machen, wird nicht geteilt. Es sollte weiterhin so wie nach der Nationalratswahlordnung den Gemeinden überlassen bleiben, in welchen Wahllokalen Wahlkartenwähler zugelassen werden. Dies erscheint deshalb notwendig, da an bestimmten neuralgischen Punkten zum Teil zufallsbedingt eine größerer Zahl von Wahlkartenwählern auftreten kann, deren Bewältigung einer einzelnen Behörde nicht zugemutet werden kann. Derartige Fragen können von den einzelnen Gemeinden für ihr Gebiet viel eher vorausschauend beurteilt werden, die dann auch entsprechende Kapazitätsvorsorge treffen können.

Zu § 66:

Die in Abs. 2 dieser Bestimmung vorgesehene Unterbrechnung der Wahlhandlung erscheint äußerst problematisch. Es wäre vielmehr im Sinne der derzeit in Österreich bei anderen Wahlen gängigen Praxis vorzusehen, daß die Auswertung der abgegebenen Stimmen unmittelbar nach Wahlschluß zu erfolgen hat, die Ergebnisse aber außer der zuständigen Gemeindewahlbehörde niemanden bekannt gegeben werden dürfen.

Warum in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung die Behauptung aufgestellt wird, daß bei einer Europawahl mit der Stimmzählung zugewartet werden muß, bis europaweit das letzte Wahllokal geschlossen ist, ist nicht ersichtlich. Die Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993, über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sieht dies jedenfalls nicht vor.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß in der Praxis die in Abs. 3 vorgeschriebene Versperrung und Versiegelung von Wahllokal und Wahlurne zum Teil auch daran scheitert, daß die Wahllokale in öffentlich zugänglichen Räumen untergebracht sind.

Zu § 69:

Die Zeitangabe mit 0.00 Uhr in dieser Bestimmung erscheint eher mißverständlich. Auch die Erläuterungen geben keine klare Auskunft. Die offensichtlich nicht

beabsichtigte Aussage der gegenständlichen Regelung hätte zum Inhalt, daß die Wahlhandlung jedenfalls mit Ablauf des Sonntag abgeschlossen sein muß, offensichtlich sollte dort statt 0.00 Uhr 24.00 Uhr festgelegt werden. Diese Regelung scheint aber in Anbetracht der Bestimmungen des § 2 Abs. 1, wonach die Wahl auch an einem anderen öffentlichen Ruhetag als am Sonntag abgehalten werden kann, überhaupt anpassungsbedürftig.

Zu § 77:

Das derzeitige Konzept der Europawahl geht davon aus, daß das ganze Bundesgebiet einen einheitlichen Wahlkreis bildet. Die Sinnfälligkeit einer Regelung, wonach auch bei einem derartigen Fall eine Prozenzhürde vorgesehen wird, erscheint zweifelhaft. In Anbetracht der für Österreich zu wählenden 21 Abgeordneten zum Europäischen Parlament müßte schon eine extreme Parteienzersplitterung bestehen, daß eine derartige Hürde praktische Konsequenzen erlangen könnte.

Zu § 82:

Die Zulässigkeit einer gleichzeitigen Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament mit anderen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen, die in Anbetracht des mit einem solchen Vorgang verbundenen Synergieeffektes durchaus sinnvoll erscheint, sollte eher gefördert werden und die Bestimmungen des § 114 der Nationalratswahlordnung sinngemäß übernommen werden. Die in den Abs. 2 und 3 getroffenen Festlegungen hätten zum Teil vermeidbare Doppelgleisigkeiten und zusätzliche Belastungen zur Folge, die sachlich nicht rechtfertigbar erscheinen. Bei den wenigen in den vergangenen Jahrzehnten durchgeführten Fällen von gleichzeitigen Wahlen haben sich die nationalen Vorkehrungen für derartige Fälle bewährt und sollten beibehalten werden.

Zu § 89:

Der Regelungsgehalt dieser Bestimmung wirft insoferne Unklarheiten auf, als man sich hier auf Österreicher bezieht, die bereits bisher Gelegenheit hatten, Abgeordnete des bestehenden europäischen Parlaments zu wählen. Von Mehrfachstaatsbürgerschaften abgesehen, kann es sich hierbei wohl nur um österreichische Staatsbürger handeln, die in einem anderem EU(-Neubeitrittsland) wohnen, in welchem die Wahl zum europäischen Parlament vor der Wahl in Österreich stattfindet.

Zur Anlage 1:

Es darf angeregt werden, zumindest alternativ zum vorgeschlagenen Wählerverzeichnis jene Mindestdaten festzulegen, die in einem Wählerverzeichnis ersichtlich sein müssen um eindeutig die Zulässigkeit der EDV-unterstützt erstellten Verzeichnisse klarzustellen.

Zum Europa-Wählerevidenzgesetz

Grundsätzlich muß die Notwendigkeit einer Einrichtung einer ständigen Wählerevidenz, wie sie mit dem gegenständlichen Gesetzesvorschlag vorgesehen ist, in Zweifel gezogen werden. Nachdem die Führung einer solchen Europa-Wählerevidenz zur Folge hätte, daß österreichische Staatsbürger, die bereits in der Bundeswählerevidenz erfaßt sind, nochmals zu erfassen wäre und auch Doppelgleisigkeiten bei der Verständigung im Umzugsfalle zur Folge hätte, muß in Anbetracht der dadurch bewirkten Kosten die Rechtfertigung einer weiteren ständigen Wählerevidenz in Zweifel gezogen werden. Die Begründung in den Erläuterungen, die auf Art. 13 der Richtlinie 93/109/EG hinweist, kann nicht voll überzeugen, weil der dort vorgesehene gegenseitige Informationsaustausch und die Maßnahmen zur Verhinderung einer doppelten Stimmabgabe bzw. doppelter Kandidaturen auch bei jeweils für Wahlen zum Europäischen Parlament erstellten Wählerverzeichnisse auf der Basis der Bundeswählerevidenz durchaus bewältigbar erscheinen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:Zu § 1:

Die Evidenz der für eine Wahl zum Europäischen Parlament berechtigten Personen sollten auf der Basis der Bundeswählerevidenz erstellt werden, in der alle in Österreich mit Hauptwohnsitz lebenden Personen einzutragen sind und zusätzlich sollten zwei Zusatzevidenzen und zwar die Evidenz der mit Hauptwohnsitz in Österreich lebenden EU-Bürger mit fremder Staatsangehörigkeit sowie eine Evidenz der Auslandsösterreicher, getrennt nach Hauptwohnsitz in einem EU-Staat und Wohnsitz außerhalb der europäischen Union erstellt werden. Im Falle der Ausschreibung von Wahlen zum Europäischen Parlament und der damit erforderlich werdenden Anlegung von Wählerverzeichnissen, sind die aus diesen Evidenzen fließenden Daten in jener Form, wie dies die Gemeinden auf Grund ihrer technischen Ausstattung als zweckentsprechend erachten, zu vereinen. Hierbei wird

davon auszugehen sein, daß die in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen regional nach Wahlsprengeln in die Wählerverzeichnisse aufgenommen werden. Für die übrigen Wahlberechtigten muß die Entscheidung nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden (eigener Wahlsprengel oder Bezugspunkt nach Wählerevidenzgesetz im Sinne der bisherigen Praxis).

Neben den im § 1 Abs. 3 angeführten Daten, die in die Europa-Wählerevidenz aufzunehmen sind, wären noch Vormerkungen über Erklärungen der in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldeten EU-Bürger aber auch die Erklärungen und Anträge der in den EU-Staaten oder im übrigen Ausland lebenden Österreichischen Staatsbürgern zu führen. Nur auf Grund solcher Anmerkungen kann beurteilt werden, ob der Betroffene in das Wählerverzeichnis aufzunehmen ist.

Die Formulierungen in Abs. 3 und 4 sollten auch darauf Bedacht nehmen, daß der Großteil der Wählerevidenzen derzeit bereits automationsunterstützt und nicht mittels Karteiblättern geführt wird. Dies wurde vom Nationalrat sogar ausdrücklich als Wunsch an die Bundesregierung herangetragen, dafür zu sorgen, daß die Wählerevidenzen in den Gemeinden automationsunterstützt geführt werden.

Zu den § 2, 3 und 4:

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelungen über das Wahlrecht zum Europäischen Parlament, sollten klarer gefaßt werden. Die Unübersichtlichkeit entsteht dadurch, daß im wesentlichen die Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes übernommen und durch Bestimmungen über das Europawahlrecht angereichert wurden. Das Wahlrecht zum Europarat steht grundsätzlich drei Gruppen zu:

1. wahlberechtigten österreichischen Staatsbürgern, die in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben,
2. wahlberechtigten EU-Bürgern, die in Österreich einen Hauptwohnsitz haben und die für ihr Wahlrecht notwendigen Erklärungen abgegeben haben, sowie
3. a) wahlberechtigten Österreichern, die in einem EU-Staat den Hauptwohnsitz haben und die Erklärung über die Ausübung des Wahlrechtes in Österreich abgegeben haben und
b) die im übrigen Ausland lebenden Österreicher, die eine entsprechende Erklärung im Sinne des Gesetzes abgegeben haben.

Die unter Z. 1 angeführten Personen sind in der Wählerevidenz eingetragen. Die unter Z. 2 angeführten Personen wären zusätzlich zu erfassen. Die unter Z. 3

angeführten österreichischen Staatsbürger werden in der Regel als Auslandsösterreicher in der Bundeswählerevidenz erfaßt sein; hier wären nur die notwendigen zusätzlichen Anmerkungen für eine Europawahl vorzusehen.

Zu § 11:

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte klargestellt werden, daß nicht jede Landeswahlbehörde sondern nur die Landeswahlbehörde von Wien betroffen sein kann, da nur die Landeswahlbehörde von Wien in einem Einspruchs- bzw. Berufungsverfahren involviert sein kann.

Zu § 12:

Diese Bestimmung wäre insoferne zu ergänzen, als nur jene Umstände wahrzunehmen sind, die EU-wahlberechtigte betreffen, die nicht in der Bundeswählerevidenz eingetragen sind. Die mit diesem Regelungsvorschlag bewirkte Verpflichtung für die Gemeinden alle Zuzüge, Wegzüge und sonstige Informationen, die sie ohnehin nach dem Bundeswählerevidenzgesetz anderen Gemeinden mitteilen müssen, zusätzlich auch im Rahmen der Europawählerevidenz vorzunehmen, spricht wesentlich gegen die Führung einer ständigen Europa-Wählerevidenz.

Die Bestimmungen in den Abs. 4 bis 9 zur Überprüfung der Europawählerevidenz in größeren Abständen, die Regelungen der Bundeswählerevidenz nachgebildet sind, bringen einen enormen Aufwand sowohl für Bürger als auch Gemeinden. Nachdem in der letzten Jahren diese Möglichkeit von den Gemeinden kaum genutzt wurde und auch Bedenken im Hinblick auf den Datenschutz bestehen, sollte die Notwendigkeit einer solchen Regelung geprüft werden.

Zu § 13:

Wie aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung hervorgeht, werden vom Bundesminister für Inneres die Daten für die Ausübung des Informationsaustausches mit anderen Staaten benötigt. Warum für diesen Zweck die gesamte Wählerevidenz jährlich einmal und zusätzlich unmittelbar nach dem Stichtag einer Ausschreibung der Europawahl im Wege des Landeshauptmannes dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln ist, läßt sich nicht erklären. Sollten tatsächlich alle Wählerevidenzdaten zu ermitteln sein, so würde es eine Datensammlung betreffen, die bedingt durch den Transfer über das Land sowohl dem Land als auch dem Bundesminister für Inneres zur Verfügung steht.

Die nach Abs. 1 vorgesehene Ermächtigung zur Verknüpfung der Daten der Europa-Wählerevidenz mit den Daten des zentralen Wählerevidenzregisters müßte in gleicher Form auch für die Gemeinden vorgesehen werden. Dies ist notwendig, da bei Berücksichtigung des Vorschlages zu § 1 die Verknüpfung von Daten dreier Evidenzen erfolgt, die aus Meldedaten kommen. Hinsichtlich der Datenübermittlung mittels Datenfernverarbeitung (Abs. 5) darf darauf hingewiesen werden, daß dies ein EDV-Spezifikum ist und diese Frage derzeit von den EDV-Experten der Länder (eher skeptisch) geprüft wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 21. Oktober 1994
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor i. V.:
DDr. Anderwald eh.

F.d.R.d.A.

